

Wiss. Mit. Carolin Aufleger und Wiss. Mit. Lukas Semmelmayr, Regensburg*

„Kontroverse Preisangabe‘ – Hürden beim Verkauf über Online-Plattformen“

THEMATIK	BGB AT – Stellvertretung, Auslegung und Anfechtung
SCHWIERIGKEITSGRAD	Anfänger
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Habersack, Deutsche Gesetze

■ SACHVERHALT

Rentner R beschließt, den kaum genutzten Plattenspieler seiner Frau V zu verkaufen, um vom Erlös einen kabellosen Bluetooth-Lautsprecher für sie zu erwerben. V unterhält auf der Internetplattform MyMarket ein Konto unter dem Namen „Valerie187“, welches durch ein starkes Passwort geschützt ist. Im Dezember 2023 stellt R als „Valerie187“ den Plattenspieler zum Verkauf auf MyMarket ein. Da V ihre Zugangsdaten in den Notizen ihres Rechners gespeichert hat, kann R auf ihr Mitgliedskonto zugreifen. Auf der Webseite trägt er an der von MyMarket vorgesehenen Stelle einen Kaufpreis von 99 EUR ein. In der Artikelbezeichnung, die auf der Webseite der Preisangabe unmittelbar vorangestellt ist, schreibt R – unter Verwendung von Großbuchstaben und Fettdruck – Folgendes: „Plattenspieler einmalig 250 EUR. BESCHREIBUNG LESEN.“ In der Artikelbeschreibung fügt R noch folgende Angaben hinzu: „Achtung: Um Transaktionsgebühren zu sparen, habe ich an der von MyMarket für die Preisangabe vorgesehenen Stelle nur 99 EUR angegeben, der tatsächliche Kaufpreis beträgt jedoch 250 EUR.“ Der auf den Plattenspieler aufmerksam gewordene K betätigt am 12.12.2023 die Schaltfläche „Kaufen“ auf der Webseite, um den Plattenspieler zu erwerben. Die guten Kundenbewertungen der bisherigen Käufer von „Valerie187“ überzeugen ihn. Tags darauf sendet ihm R unter dem Mitgliedsnamen „Valerie187“ im MyMarket-Messenger folgende Nachricht: „Ich schicke Ihnen den Plattenspieler, sobald der Kaufpreis von 250 EUR eingegangen ist.“ K ist entrüstet und schreibt zurück, dass der oberhalb der Schaltfläche angezeigte Kaufpreis von 99 EUR maßgeblich sei. K habe zwar den fett gedruckten Hinweis zur Kenntnis genommen, sei allerdings davon ausgegangen, dass der in der Artikelbeschreibung genannte Kaufpreis sicher unbeachtlich sei, wenn damit versucht werde, die wahren Transaktionskosten zu umgehen. Seines Erachtens beziehe sich die Schaltfläche „Kaufen“ nur auf die unmittelbar darüber befindliche Preisangabe und nicht auf die verwirrende Artikelbeschreibung weiter oben. Zu einem höheren Kaufpreis als 99 EUR wolle er den Plattenspieler keinesfalls erwerben. Ansonsten nehme er hiermit vom Kauf Abstand. V hatte bislang von dem Verkauf nichts mitbekommen. Als R ihr am 14.12.2023 von dem Verkauf des Plattenspielers erzählt, ist sie damit einverstanden. Unter 250 EUR soll er aber auf gar keinen Fall verkauft werden.

Bearbeitungsvermerk: In einem Rechtsgutachten ist die Frage zu klären, ob V von K die Zahlung des Kaufpreises iHv 250 EUR verlangen kann.

Die Strafvorschrift des § 263a StGB ist nicht zu prüfen.

* Die Verfasserin Aufleger ist Wiss. Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Arbeitsrecht (Prof. Dr. Frank Maschmann) an der Universität Regensburg. Der Verfasser Semmelmayr ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Unternehmensrecht (Prof. Dr. Wolfgang Servatius) an der Universität Regensburg. Die Klausur wurde als Hausarbeit in leicht abgewandelter Form im Anschluss an das Wintersemester 2022/23 an der Universität Regensburg gestellt (Durchschnitt 6,54 Punkte, Durchfallquote 23,14%). Die Verfasser danken Herrn Prof. Dr. Frank Maschmann und Frau Helena Manke für die Unterstützung bei der Erstellung der Arbeit.